

Allgemeine Verkaufsbedingungen (a)

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND BESTELLUNG

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

„Käufer“: Der im „Kommerziellen Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ angegebene Käufer.

„Verkäufer“: Die Firma S.M.R.E. srl

„Maschine“: Die Maschine, die den Gegenstand des „Verkaufsangebots“ und/oder des „Kaufauftrags“ bildet.

Dieses Dokument ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für den Käufer verbindlich: Jede gegenseitige Verpflichtung ist ausschließlich diesem Dokument zu entnehmen, da von diesem Schriftstück abweichende Vereinbarungen keinesfalls als gültig anerkannt werden können.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND / ÄNDERUNGEN

Gegenstand des Kaufs ist die Maschine mit den im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ beschriebenen Merkmalen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass sich die Eigenschaften der gekauften Maschine auf Grund der stetigen Weiterentwicklung und Forschung, die der Verkäufer auf seine Produktion anwendet, bis zum Lieferdatum ändern können. Der Käufer verzichtet demzufolge darauf, diesbezügliche Beanstandungen zu erheben, auch was die Herkunft der Komponenten betrifft, in dem Rahmen, in dem diese Änderungen darauf abzielen, die Produktqualität zu verbessern, das Ergebnis technologischer Verbesserungen oder auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind und den Verkaufsgegenstand nicht wesentlich verändern. Die in den Werbe- oder Promotionsunterlagen angegebenen Daten sind ausschließlich als Richtwerte zu verstehen und können sich jederzeit ändern, da es sich oftmals um Daten handelt, die verschiedene Versionen derselben Maschine vereinen. Es gelten die im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ aufgeführten Daten. Hinsichtlich der Maße wird auf die der Layout-Zeichnungen verwiesen, die auf Grundlage der bestellten Maschine mit dem Zusatz der optionalen Zubehörteile erstellt worden sind.

Dem Käufer ist bekannt, dass: Sofern im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ keine spezifische Anfrage aufgeführt ist, die Komponenten der Maschine, einschließlich der Hauptkomponenten, von der vom Verkäufer gewählten Marke sind. Der Käufer hat sich entschieden, die Maschine, die den Verkaufsgegenstand bildet, zu kaufen, wobei er deren Potential bewertet und vollkommen verstanden hat. Demzufolge liegt es in der ausschließlichen Verantwortung des Käufers, zu bewerten, ob die Maschine geeignet ist, die gewünschte Arbeit auf Grundlage der eigenen Produktion, den verarbeiteten Materialien und der Qualität des Endprodukts auszuführen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung, für den Fall, dass der Käufer die Maschine, die den Verkaufsgegenstand bildet, verwendet, um Materialien herzustellen, die nicht mit dem marktüblichen Standard konform sind, gegen geltende Bestimmungen verstoßen, in Kontrast zu Gesetzen stehen, oder Rechte an geistigem Eigentum und Patentrechte verletzen.

3. PREIS

Der vereinbarte und auf dem „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ unterzeichnete Preis versteht sich endgültig und zzgl. MwSt., weshalb keinerlei weitere Skonti oder Rabatte vorgesehen sind. Der vorgenannte Preis versteht sich Ex Works (ICC Incoterms 2000) Werk des Verkäufers in Umbertide, sofern im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ nichts anderes angegeben ist. Dieser Preis bleibt bis zum Lieferdatum unverändert, sofern keine weiteren Zubehörteile hinzugefügt werden, die sowohl vom Käufer, als auch vom Verkäufer bestätigt werden.

4. ZAHLUNG DES PREISES

Die Zahlung des Preises hat entsprechend der Angaben im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ zu erfolgen und darf ausschließlich am Sitz des Verkäufers durchgeführt werden. Bei nicht geleisteter Anzahlung oder Bestätigungsanzahlung wird die Produktion automatisch gestoppt, was zu einer unvermeidlichen Verzögerung der Lieferzeiten führt. Ein Verzug der nachfolgenden Zahlungen verwehrt das Recht auf Kundendienst, wie unter Punkt 7 aufgeführt. Zu Lasten der Schuldner werden rechtmäßig, zu den festgelegten Fristen, die Zinsen berechnet, wie vom ital. Dekret mit Gesetzeskraft Nr. 231/2002 vorgesehen.

5. LIEFERUNG

Die Lieferzeiten sind im „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ aufgeführt und in Arbeitstagen angegeben. Diese Fristen laufen erst, nachdem der Käufer dem Layout zugestimmt hat und etwaige finanzbezogene Unterlagen abgeschlossen wurden. Bei einer Zahlung mittels Leasing kann die Lieferung erst und ausschließlich dann erfolgen, nachdem im Sitz des Verkäufers der Kaufauftrag (Original) seitens der ausgewählten Leasinggesellschaft eingegangen ist. Diese Unterlagen müssen mindestens 15 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum eingehen.

Im Fall eines verspäteten Eingangs dieser Dokumente, erfolgt die Lieferung in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen ab Eingangsdatum, wobei das Lieferdatum verschoben wird. Dem Käufer ist bekannt, dass die Lieferzeiten von Faktoren, wie der Verfügbarkeit von Rohstoffen seitens des Verkäufers, Streiks, Aussperrungen, Unterbrechungen der Fließbandarbeit, technischen Hindernissen bezüglich der Produktion, nicht Verfügbarkeit von Komponenten, Transportschwierigkeiten, oder anderen Faktoren abhängen können, die nicht in die Verantwortung des Verkäufers fallen.

Die Lieferzeit dient demnach zur Orientierung. Bei einem Verzug, über einen Zeitraum von 40 Arbeitstagen ab den anfänglich vorgesehenen Lieferzeiten, hat der Käufer das Recht, mittels schriftlicher Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, die innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums zu übermitteln ist. In Folge des Rücktritts gibt der Verkäufer dem Käufer nur den als Anzahlung geleisteten Betrag sowie die dafür entstandenen gesetzlichen Zinsen zurück. Der Käufer kann in keinem Fall Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche geltend machen, oder Konventionalstrafen für die nicht erfolgte Lieferung der Maschine oder den Lieferverzug fordern.

6. INSTALLATION UND ABNAHME

Der Verkäufer unterzieht jede in seinem Sitz hergestellte Maschine einer Abnahmeprüfung vor der Lieferung. Für die volle Zufriedenstellung des Käufers stellt sich der Verkäufer in den Tagen vor der Lieferung zur Verfügung, um die Maschine zusammen mit dem Käufer zu testen, mit spezifischen Materialien des Käufers und die tatsächliche Produktion simulierend. Der Käufer muss sich darum kümmern, dass die erforderlichen Materialien mindestens 25 Tage vor dem vorgesehenen Lieferdatum beim Verkäufer eingehen. Der Verkäufer erwartet ohne weitere Mitteilung, dass der Käufer bei der Abnahmeprüfung anwesend ist, um die Geeignetheit und die Konformität der Maschine mit dem „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ zu prüfen. Sofern der Käufer beschließen sollte, nicht bei dieser Abnahmeprüfung im Sitz des Verkäufers anwesend zu sein, und der Lieferung der Maschine zustimmt, erachtet der Verkäufer die in seinem Sitz von seinen Technikern durchgeführte Abnahmeprüfung in jedem Fall als gültig und verbindlich. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner zur Installation und Inbetriebnahme der Maschine im Sitz des Käufers. Hier wird eine weitere Funktionsprüfung durchgeführt. Der Verkäufer wird in keinem Fall Anschlüsse und Vorbereitungen an der elektrischen Anlage im Sitz des Käufers durchführen. Der Käufer muss sich um die elektrischen und pneumatischen (Druckluft) Vorbereitungsarbeiten kümmern, um die komfortable und normgerechte Versorgung der Maschine über die Leitungen im eigenen Firmensitz zu ermöglichen. Dieses Vorbereitungsarbeiten müssen entsprechend der vom Verkäufer erteilten technischen Spezifikationen durchgeführt werden. Die Installation beinhaltet in keinem Fall das Abladen der gelieferten Maschine am Sitz des Käufers, auch wenn der Transport durch getroffene Vereinbarungen vom Verkäufer organisiert worden ist. Nach Eingang der Maschine im Firmensitz des Käufers, wird dieser sich um das Abladen der Maschine kümmern. Der Käufer muss sich mit einem Hebewerkzeug ausrüsten, das für das Gewicht der Maschine geeignet ist, und je nach Bedarf mit geeigneten Mitteln zum Unterstellen der Maschine im eigenen Sitz, in Erwartung, dass die Techniker die entsprechende Installation vornehmen. Die Maschine muss im vereinbarten Montagebereich montagefertig positioniert werden. Die Techniker des Verkäufers sind nicht befugt, Materialien zu bewegen oder Waren im Sitz des Käufers abzuladen. Sofern die Maschine auf einem Hängeboden oder in schwer zugänglichen Bereichen aufgestellt wird, muss der Käufer sich darum kümmern, zu erwägen, wie dieser Bereich mit der Maschine erreicht werden kann. Ferner trägt der Käufer die Verantwortung für die Geeignetheit des Arbeitsbereichs. So liegt es zum Beispiel bei Hängeböden ausschließlich in der Verantwortung des Käufers, zu garantieren, dass diese der Last der Maschine standhalten. Die Reiskosten, sowie Kost und

S.M.R.E. srl

Sede Legale ed Operativa:

S.S. tre Bis Z.I. Montecastelli - 06019 Umbertide (PG) - ITALY

Capitale Sociale Sottoscritto e Versato € 50.000,00 - C.F. e P.I.: 02739550545 - C.C.I.A.A. Perugia R.E.A.:237823

Tel. +39 075 9306500 Fax +39 075 9306537 - www.smre.it - e-mail: info@smre.it

Allgemeine Verkaufsbedingungen (b)

7. KUNDENDIENST UND WARTUNG

Die Kundendienst- und Wartungsarbeiten werden auf ausdrückliche Anfrage des Käufers durchgeführt. Die Prüfung der korrekten Funktion der Maschine geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Der Käufer muss fortlaufend die Qualität und die Geeignetheit der mit der Maschine ausgeführten Arbeiten überprüfen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung, sofern fehlerhafte Einstellungen oder Störungen an der Maschine, Mängel oder Abweichungen von Halbfertigteilen oder Endprodukten verursachen, die Gegenstand der Bearbeitung sind. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für den auf die von ihm hergestellte Maschine zurückzuführenden Produktionsausfall. Die Kosten für das Personal des Verkäufers gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers und werden auf Grundlage der tatsächlich getragenen Kosten für Essen, Übernachtungen, Flugtickets, Kilometergeld nach A.C.I.-Tarif und Stundenlohn des Personals von der Abreise bis zur Rückkehr in das Werk des Verkäufers berechnet. Für jedem vom Personal des Verkäufers durchgeführten Eingriff wird ein technischer Bericht ausgestellt, mit detaillierter Auflistung der durchgeführten Arbeiten und der etwaig ausgetauschten Teile. Auf der Grundlage dieses Berichts wird eine Rechnung ausgestellt, die innerhalb von 30 Tagen zum Monatsende mittels Bankakzept auf die vom Verkäufer angegebene Bankverbindung zu zahlen ist.

8. GARANTIE

Die Maschine ist von der Herstellergarantie abgedeckt, die entsprechend der gemeinschaftlichen Bestimmungen 24 Monate beträgt. Entsprechend der Garantie verpflichtet sich der Verkäufer, die Teile zu reparieren oder auszutauschen, die er auf Grund von Material- oder Konstruktionsmängeln als fehlerhaft oder für den Gebrauch als ungeeignet anerkennt: Diese müssen in jedem Fall an den Verkäufer zurückgegeben werden. Ersatzteile unter Garantie werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Versandkosten von Ersatzteilen, auch bei garantiefähigen Teilen, gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer verwirkt seinen Anspruch auf Gewährleistung, sofern die beanstandeten Störungen vom Käufer selbst, seinen Mitarbeitern oder Dritten verschuldet wurden, auf eine fehlerhafte Installation zurückzuführen sind, soweit diese nicht auf den Verkäufer zurückgeführt werden kann, sowie auf Unerfahrenheit beim Gebrauch dessen, was den Gegenstand der Lieferung bildet, fehlerhaften oder unnormalen Gebrauch, unsachgemäße oder fehlerhafte Wartung, Reparaturen, Austauscharbeiten, Veränderungen und in jedem Fall schädliche Eingriffe, die der Käufer ohne Genehmigung des Verkäufers durchgeführt oder durchführen lassen hat, sowie aus Gründen höherer Gewalt. Von der Garantie ausgenommen bleiben all diejenigen Teile, die auf Grund ihrer Eigenschaft oder ihres Gebrauchs dem normalen Verschleiß oder einer unvermeidbaren Abnutzung ausgesetzt sind. Für alle nicht vom Verkäufer hergestellten Komponenten gelten die Garantiebedingungen der Hersteller. Durch die Reparatur oder den Austausch der etwaig fehlerhaften Teile ist die Verpflichtung des Verkäufers als erfüllt anzusehen, weshalb dieser von jeglichem Schadensersatzforderung befreit ist. Die Prüfung der korrekten Funktion der Maschine entsprechend der Spezifikationen der Maschine liegt in der Verantwortung des Käufers. Die Reklamationen autorisieren den Käufer nicht, die vertraglich vorgesehenen Zahlungen auszusetzen; etwaige Gutschriften werden mit der letzten Zahlungsrate verrechnet.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer behält sich im Sinne und für die Rechtswirkungen der Art. 1523 ff. und 2762 C.C. (ital. Zivilgesetzbuch), bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises und der Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, das Eigentum aller gelieferten Waren vor. Der Käufer bleibt demzufolge Verwahrer der gelieferten Waren und hat die Pflicht, diese sachgemäß zu behandeln und darf sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht von den Stellen bewegen, an denen sie installiert worden sind, unbeschadet der bestimmungsgemäße Gebrauch. Im Fall einer Pfändung oder Beschlagnahmung oder ähnlichem der gelieferten und noch nicht vollständig bezahlten Waren ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer innerhalb von 3 Tagen mittels Einschreiben mit Rückschein zu benachrichtigen, sowie den Vollstreckern mitzuteilen, dass ein Eigentumsvorbehalt vorliegt. Die Eintragungs- und Überschreibungsgebühren des Vertrags und des Eigentumsvorbehalts gehen zu Lasten des Käufers.

10. RAUCHABZUGSKLAUSEL

SO FERN DIE MASCHINE IN DER ARBEITSPHASE RAUCH BILDET: GEMÄSS DER BESTIMMUNGEN VON ART. 64 ABSATZ 1 DES ITAL. DEKRETS MIT GESETZESKRAFT 626/94 LIEGT DIE VERANTWORTUNG, DIE EIGENSCHAFTEN UND DIE GEFÄHRLICHKEIT DER VERARBEITETEN MATERIALIEN ENTSPRECHEND DEM, WAS IN DEN JEWEILIGEN SICHERHEITSDATENBLÄTTERN AUFGEFÜHRT IST, ZU PRÜFEN, BEIM ARBEITSGEBER, DER DIE MASCHINEN DEN ARBEITERN ZUR VERFÜGUNG STELLT. SO FERN DIES ANGEMESSEN ERSCHEINT, WIRD DIESER SICH GEMÄSS ART. 4, ABSATZ 5 BUCHSTABE N DES ITAL. DEKRETS MIT GESETZESKRAFT 626/94 UM DIE MESSUNGEN DER ERZEUGTEN SCHADSTOFFE, DEREN ABSAUGUNG, DEREN ERFASSUNG UND NACHFOLGENDE EMISSION IN DIE ATMOSPHERE KÜMMERN. DIE MASCHINE, DIE DEN GEGENSTAND DES VORLIEGENDEN VERKAUFVERTRAGS BILDET, WURDE GEPLANT UND VERWIRKLICHT, UM AN DER ABSAUGANLAGE DES WERKS ANGESCHLOSSEN ZU WERDEN, IN DEM SIE INSTALLIERT UND IN BETRIEB GENOMMEN WIRD, UM DIE ERFÜLLUNG DIESER PFLICHTEN SO KOMFORTABEL WIE MÖGLICH ZU GESTALTEN.

11. ZUSATZVEREINBARUNGEN

Etwaige zusätzliche oder abweichende Bedingungen zum „Verkaufsangebot“ und/oder dem „Kaufauftrag“ und/oder zu diesen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Verkäufer und vom Käufer in beiderseitigem Einvernehmen unterzeichnet wurden.

12. SOFTWARE, HARDWARE

Mit dem Kauf der in den S.M.R.E. Maschinen installierten CAD/CAM-Softwares Easy Work Xtreme, Nesting und Split-Box wird der Käufer nicht automatisch Eigentümer der oben aufgeführten Programme, sondern erwirbt ausschließlich eine Lizenz für deren Nutzung. Das gilt auch für alle anderen eventuell installierten Programme. Diese Nutzungslizenz ist so lange gültig, wie die Maschine Eigentum des Käufers ist und von diesem genutzt wird. Der Käufer erwirbt durch den Kauf in keinem Fall Eigentumsrechte für die genannten Programme. Er hat ausschließlich ein Nutzungsrecht für die Software, die in den von ihm erworbenen Maschinen installiert ist. Folglich ist der Käufer auch nicht berechtigt, die o. g. Programme zu kopieren oder diese in anderen Maschinen zu installieren und zu verwenden. Nach dem Kauf der Maschine fallen für den Käufer keine weiteren Kosten für die Nutzung der Software (z. B. Jahreslizenzen) an. S.M.R.E. bzw. ein S.M.R.E.-Vertriebsunternehmen kann dem Käufer Upgrades, Verbesserungen oder Aktualisierungen zu einem von S.M.R.E. festgelegten Preis anbieten. S.M.R.E. empfiehlt, jede Datei und jede Zeichnung vor dem Upload in die Maschine mit einem Anti-Virus-Programm zu prüfen, um Schäden an der Maschine bzw. Betriebsstörungen zu vermeiden. Darüber hinaus empfiehlt S.M.R.E., keine anderen als die werkseitig installierten Programme in den Maschinen zu installieren. S.M.R.E. und S.M.R.E.-Vertriebsunternehmen haften in keinem Fall für den Verlust von Daten, der auf Viren oder einen unsachgemäßen Gebrauch der Software zurückzuführen ist. Vor der Auslieferung werden der an die Maschine angeschlossene Computer und die installierte Software im Hinblick auf Viren getestet. Die S.M.R.E. Software ist durch nationale und internationale Copyright-Bestimmungen geschützt. Für die Gewährleistung der zum Lieferumfang gehörenden Hardware (Computer, Bildschirm usw.) ist ausschließlich der jeweilige Hersteller zuständig.

13. GERICHTSSTAND

Zur Beilegung jeglicher Streitigkeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer erklären die Parteien, ausschließlich die Zuständigkeit des Gerichts von Perugia anzuerkennen.

S.M.R.E. srl

Sede Legale ed Operativa:

S.S. tre Bis Z.I. Montecastelli - 06019 Umbertide (PG) - ITALY

Capitale Sociale Sottoscritto e Versato € 50.000,00 - C.F. e P.I.: 02739550545 - C.C.I.A.A. Perugia R.E.A.: 237823

Tel. +39 075 9306500 Fax +39 075 9306537 - www.smre.it - e-mail: info@smre.it